



STATUTEN

IG BIO WEIDE-BEEF

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 14. Februar 2018 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	2
Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz	2
Art. 2 Zweck	2
Mitgliedschaft	2
Art. 3 Mitglieder.....	2
Art. 4 Eintritt.....	2
Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft	2
Organisation	2
Art. 6 Organe.....	2
Art. 7 Die Generalversammlung (GV)	3
Art. 8 Vorstand	3
Art. 9 Die Revisoren.....	3
Finanzen	4
Art. 10 Einnahmen, Ausgaben, Überschüsse	4
Art. 11 Rechnungsperiode	4
Art. 12 Unterschrift	4
Art. 13 Haftung.....	4
Statutenänderung und Auflösung	4
Art. 14 Statutenänderung und Auflösung	4
Art. 15 Liquidation.....	4
Art. 16 Inkrafttreten.....	4

Fassung vom Januar 2018 /bg

Allgemeines

Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen IG Bio Weide-Beef besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Sitz des Vereins ist der Wohnort der Präsidentin/des Präsidenten.

Wo die männliche Form verwendet wird, gilt diese auch für das weibliche Geschlecht.

Art. 2 Zweck

Der Verein

- a) bezweckt die Förderung der nachhaltigen Produktion und fairen Vermarktung von Schweizer Biorindfleisch der Marke Bio Weide-Beef;
- b) fördert den Zusammenhalt, den Austausch und die Vernetzung der Produzenten, des Handels, des Verarbeiters Micarna und der regionalen Genossenschaften der Migros und des Migros-Genossenschafts-Bundes (MGB);
- c) sorgt dafür, die Interessen des Bio Weide-Beef Programmes in der Politik und gegenüber Behörden, Verbänden, Organisationen vertreten sind.

Der Verein kann die Mitgliedschaft bei Organisationen mit gleichen oder ergänzenden Zielsetzungen erwerben.

Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, welche den Zweck der Vereinigung anerkennen und zu fördern bereit sind.

Folgende natürliche oder juristische Personen müssen zwingend im Verein Mitglied sein:

- a) Bio Weide-Beefproduzenten: Jeder Bio Weide-Beef Produzent
- b) Systemlieferant (Händler): Jeder Systemlieferant, der Bio Weide-Beef Tiere handelt
- c) Der Verarbeiter Micarna, die regionalen Genossenschaften der Migros und der Migros-Genossenschafts-Bund (MGB) als Inhaber des Bio Weide-Beef Labels

Natürliche Personen, die den Zweck des Vereins anerkennen und bereit sind ihn zu fördern, können vom Vorstand als Fördermitglied gewählt werden.

Art. 4 Eintritt

¹ Bio Weide-Beef Produzenten werden automatisch Mitglied, sobald sie einen gültigen Produktionsvertrag mit einem anerkannten Vermarkter unterzeichnet haben.

² Bio Weide-Beef Systemlieferanten werden vom Vorstand aufgenommen, sobald diese einen Zusammenarbeitsvertrag mit dem MGB haben.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt bei einem Wegfall der für die Aufnahme nötigen Voraussetzungen.

² Fördermitglieder scheiden mit einer Abwahl durch den Vorstand oder bei Nichtbezahlen der Mitgliederbeiträge aus.

Organisation

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung (GV);
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren.

Art. 7 Die Generalversammlung (GV)

¹ Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung (GV). Sie wird durch den Vorstand einberufen und beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind, insbesondere:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl und Abberufung des Vorstandes, der Präsidentin/des Präsidenten für die Amtsdauer von vier Jahren;
- c) Wahl der Revisorinnen/Revisoren für die Amtsdauer von vier Jahren;
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- h) Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder ihr rechtsgültig unterbreitet werden.

² Eine ordentliche GV findet jährlich zwischen Januar und April statt. Die Einladung hat schriftlich oder über elektronische Medien und mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag zu erfolgen. Die Verhandlungsgegenstände sind bei der Einberufung bekannt zu geben. Eine ausserordentliche GV kann durch den Vorstand einberufen oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden.

³ An der GV besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr. Ein Stimmberechtigter kann beantragen, dass die Abstimmung oder Wahl geheim erfolgt. Über den Antrag wird sofort abgestimmt.

Art. 8 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die Mehrheit stellen die Produzenten. Die Systemlieferanten und ein Vertreter aus dem MGB sind mit mindestens je einem Mitglied im Vorstand vertreten. Aus den Vorstandsmitgliedern wählt die GV eine Präsidentin oder einen Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

² Die Mitglieder des Vorstandes werden auf vier Jahre gewählt. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

³ Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand ist verantwortlich für:

- a) Vorbereitung und Einberufung der GV;
- b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, die nicht zwingend dem Verein angehören;
- c) Einsetzen und Wahl von Projektgruppen und Kommissionen;
- d) Verhandlungen über Richtlinien, Mengen- und Preismodalitäten.

⁴ Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern. Bei Stimmengleichheit kann der Präsident den Stichentscheid geben.

⁵ Schriftliche Zirkularbeschlüsse gelten als gültige Vorstandsbeschlüsse, sofern sie von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet oder über elektronische Medien bestätigt sind.

Art. 9 Die Revisoren

Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren für die Amtsdauer von vier Jahren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Finanzen

Art. 10 Einnahmen, Ausgaben, Überschüsse

¹ Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Mitglieder- und Tierbeiträgen;
- b) Spenden;
- c) Übrigen Zuwendungen

² Über die Ausgaben entscheidet der Vorstand im Rahmen des Budgets.

Art. 11 Rechnungsperiode

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 12 Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten/der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Art. 13 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Statutenänderung und Auflösung

Art. 14 Statutenänderung und Auflösung

¹ Eine Statutenänderung und die Auflösung des Vereins kann durch die GV nach schriftlicher Bekanntgabe eines Statutenänderungs- oder Auflösungsantrages mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 15 Liquidation

¹ Der Vorstand besorgt die Liquidation nach den Vorschriften von Gesetz und Statuten, falls die GV nicht besondere Liquidator/innen beauftragt.

² Bei Auflösung des Vereins bestimmt die GV über die Verwendung des Liquidationserlöses.

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der GV vom 14. Februar 2018 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

IG Bio Weide-Beef

Daniel Kalberer, Präsident

Andreas Moor, Protokollführer